

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Birkenau
Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplan
„Verbindungsstraße Brückenacker - Lindenstraße“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau hat am 12.09.2017 in öffentlicher Sitzung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung die 1. Änderung des Bebauungsplan „**Verbindungsstraße Brückenacker - Lindenstraße**“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs in Kraft.

Eine Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde i. S. von § 10 Abs. 2 BauGB war nicht erforderlich.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplan und die Begründung im Rathaus der Gemeinde Birkenau, Bauverwaltung, Hauptstr. 119, 69488 Birkenau während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Die Öffnungszeiten der Bauverwaltung sind:

Montag: 07.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag: 07.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 07.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: 07.00 bis 12.00 Uhr

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile bzw. für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Birkenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Birkenau, den 06.11.2017
Für den Gemeindevorstand

Morr, Bürgermeister